

- Haisch, J. Anwendung von Attributionstheorie als normatives Modell für eine rationale Strafzumessung: Experimentelle Überprüfung eines Trainingsprogrammes. *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie*, 1980, 27, 415-427.
- Haisch, J. Richterliche Urteilsbildung. In W. Seitz (Hrsg.), *Kriminal- und Rechtspsychologie*. München: Urban & Schwarzenberg, 1983 (a).
- Haisch, J. Psychologie im Recht: Die Anwendung von Trainingsprogrammen im Gerichtsverfahren. In H.J. Kerner, H. Kury & K. Sessar (Hrsg.), *Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle* (Bd. 2). Köln: Heymanns, 1983 (b).
- Schünemann, B. Experimentelle Untersuchungen zur Reform der Hauptverhandlung in Strafsachen. In H.J. Kerner, H. Kury & K. Sessar (Hrsg.), *Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle* (Bd. 2). Köln: Heymanns, 1983.
- Van Quekelberghe, R. (Hrsg.). *Modelle kognitiver Therapien*. München: Urban & Schwarzenberg, 1979.

RECHTLICHE ASPEKTE DER SCHADENSWIEDERGUTMACHTUNG ALS PSYCHOLOGISCHE PROBLEMSTELLUNG:
ZUM GEGENSTAND DER RECHTSPSYCHOLOGIE¹⁾

Wilfried Hommers

Zusammenfassung (Legal aspects of restitution as tasks for psychological research: On the subject of psychology of law): An rechtsbezogenen empirischen Arbeiten zur Schadenswiedergutmachung kann die echte Wechselseitigkeit im Verhältnis von Recht und Psychologie im Einklang mit Hommers (1981) weiter belegt werden. Da die Psychologie somit nicht nur Hilfsfunktion für die Rechtspflege, sondern die rechtlichen Gedankengänge auch umgekehrt in gewissen Bereichen Hilfsfunktion für die psychologische Theorienbildung besitzen, wird eine hinreichende Gegenstandsdefinition der Rechtspsychologie erreicht, in der eine eigenständige Rechtspsychologie i.e.S. gegenpartnerisch neben der Vereinigung der hilfswissenschaftlichen Kriminal- und Forensischen Psychologie existiert.

Die Darstellung soll die Diskussion der Gegenstandsbestimmung der Rechtspsychologie durch exemplarischen Rückgriff auf eigene Befunde über die Schadenswiedergutmachung anregen. Eine solide Gegenstandsbestimmung ist erforderlich, um sich vor den "delusions of grandeur" zu schützen, die Diamond (1983, p. 143) an der US-amerikanischen Forschung zur richterlichen Urteilsbildung beklagt. Eine ins Grundsätzliche gehende Kennzeichnung des Gegenstandes ist vorteilhaft gegenüber zusammenfassenden Beschreibungen von rechtspsychologischer Forschung, wie sie Haisch (1983) und Sporer (1983) geben. Eine ergänzende Bestimmung des Gegenstandes der Rechtspsychologie aus den rechtlichen Rahmenbedingungen der Psychologie (Haisch, 1983) entbehrt schließlich, trotz der anklingenden Wechselseitigkeit, der empirischen Orientierung, auf die nicht verzichtet werden soll. Die eigene These der echten Wechselseitigkeit (Hommers, 1981) hat dagegen den erwünschten grundsätzlichen und empirisch orientierten Charakter. Sie gliedert sich in einen hilfswissenschaftlichen Aspekt, bei dem die Psychologie den rechtlichen Zielen *de lege lata* und *de lege ferenda*, praktisch und kritisch, dient, und einen grundlagenwissenschaftlichen Aspekt, der vor allem darin sichtbar wird, daß rechtswissenschaftliche Gedankengänge heuristische Funktion für die empirisch-psychologische Theorienbildung haben. Im Vergleich zu Haisch (1983), der zwischen hilfs- und metawissenschaftlicher Rechtspsychologie unterscheidet und der damit aber nur das abdeckt, was die Begriffe *de lege lata* und *de lege ferenda* auch tun, bringt die Einführung des grundlagenwissenschaftlichen Aspekts zwar nicht in der Frage des Ausmaßes tatsächlich stattfindender Forschung, dafür aber im Prinzip eine Neuerung. Aufgabe der Rechts-

psychologie wäre auch die Fortführung von rechtswissenschaftlichen Vorarbeiten mit den Mitteln einer empirischen Wissenschaft, deren Ziel die wissenschaftliche Theorienbildung selbst ist.

Ergebnisse eigener Untersuchungen über die Schadenswiedergutmachung belegen diese These in jedem der beiden Aspekte. In hilfswissenschaftlicher Hinsicht wurden einerseits vom Zivilrecht anerkannte individuelle kognitive Merkmale (Vergeltungspflichtverständnis) untersucht (Hommers, 1983) und wurden andererseits noch nicht explizit rechtlich anerkannte individuelle kognitive Merkmale aufgedeckt, die für die jugendgerichtliche oder auch für die strafrechtliche Auflage der Schadenswiedergutmachung relevant werden können. In diesen de lege lata und de lege ferenda orientierten, hilfswissenschaftlichen (praktischen und kritischen) psychologischen Beiträgen zur Schadenswiedergutmachung erschöpfen sich jedoch der Untersuchungsansatz und die Ergebnisse nicht. Vielmehr soll folgend der fundamentale Punkt, daß rechtliche Gedankengänge Heuristiken für die psychologische Theorienbildung liefern, eingehender hervorgehoben werden.

Die Forschungsarbeiten zum Zusammenwirken von Schaden- und Ersatz-Informationen im moralischen Urteil von Kindern und Erwachsenen haben in dieser Hinsicht zwei die These stützende Ergebnisse gebracht. Erstens erwies sich die Ersatzleistung gegenüber dem Schaden als eine eigenständige moralpsychologische Größe und zweitens stützten die spezifischen Formen der Non-Additivität im Zusammenwirken von Schaden und Ersatz die Gültigkeit einer multiplikativen Urteilsregel, die eine subjektive Nullstelle für Ersatzausmaße einschloß und die damit zur personspezifischen Identifikation von Kognitionen über hinreichende Ersatzleistungsausmaße geeignet sein könnte.

Ersatzleistung als eigenständige moralpsychologische Variable. Diese Folgerung ergab sich aus der Art des non-additiven Zusammenwirkens von Schaden und Ersatzleistung. Die Stimuli der Versuchsanordnung zeigten variierte Anzahlen von beschmierten Briefmarken und variierte Anzahlen von ersetzten Briefmarken. Die Versuchspersonen hätten nun lediglich die objektiven Zustände nach der Ersatzleistung beurteilen können. Daraus hätte sich eine bestimmte Relation der Urteile ergeben müssen. Mit individuellen modellanalytischen Prüfungen der Urteilsrelationen konnte aber gezeigt werden, daß schon im Alter von sechs Jahren keine der denkbaren objektiven Beurteilungsstrategien (z.B. Orientierung am Restschaden) verwendet wurde. Dies läßt sich einfach dahin zusammenfassen, daß die Ersatzleistung nicht als ein objektiver Stimulus, sondern als ein subjektiver, d.h. als ein moralisch bewerteter, in die Urteile einging, obwohl die Verwendung als objektiver Stimulus durch die veranschaulichende Darbietung nahegelegt wurde.

Spezifische Formen der Non-Additivität als Belege für subjektive Nullstellen hinreichender Ersatzausmaße. Die Non-Additivität im Zusammenwirken von Schaden und Ersatz-Informationen war in allen untersuchten Altersgruppen disordinal. Das heißt, mit zunehmendem Schaden veränderten die Versuchspersonen auf unterschiedlichen Ersatzleistungsstufen die Urteile in anderer Weise. Bei Fehlen einer Ersatzleistung wurden die Kombinationen fast ausschließlich böser eingeschätzt, wenn der Schaden zunahm. Beschrieben die Stimuli dagegen die Leistung halben Ersatzes, nahmen die Versuchspersonen bei steigendem Schaden zum großen Teil eine bessere Einschätzung der Kombinationen vor. Dieses Urteilsverhalten war interpretierbar als Ausdruck einer multiplikativen Urteilsregel mit einer subjektiven Nullstelle, die mit verschiedenen Ersatzmaßnahmen verbunden sein kann. Zumeist lag sie zwischen den Stufen "Kein Ersatz" und "Halber Ersatz" und führte dann zu der entgegengesetzten Wirkung des Schadens schon bei den Bedingungen mit "Halbem Ersatz". Entsprechende andere Urteilsergebnisse besagten, daß auch zwischen den Stufen "Halber Ersatz" und "Voller Ersatz" oder zwischen den Stufen "Voller Ersatz" und "Doppelter Ersatz",

jeweils mit geringerer Häufigkeit, Versuchspersonen subjektive Nullstellen zugeordnet werden konnten.

Diese Befunde kontrastieren mit Heurismen, die die rechtswissenschaftlichen Lehren zur richterlichen Urteilsbildung für die psychologische Theorienbildung über das moralische Urteil abgeben. Rechtswissenschaftliche Auffassungen zur Urteilsbildung ziehen bekanntlich nicht Konsequenzen aus anerkannten empirischen Fakten, vielmehr stellen sie normative Theorien bereit. Man kann sich nun fragen, ob diese "Normen" im Einzelfall erfüllt sind, das wäre eine rein juristische Frage, oder ob sie überhaupt erfüllbar sind, das wäre eine hilfswissenschaftliche Frage, oder schließlich ob sie Realität außerhalb des juristischen Urteilens widerspiegeln, was eine genuin psychologische Fragestellung wäre und zugleich die heuristische Funktion rechtswissenschaftlicher Gedankengänge belegte. Von der Strafzumessungslehre werden im einzelnen zwei Aussagen gemacht (Bruns, 1974). Erstens sind dort Schaden und Schadenswiedergutmachung zwei unabhängige Strafzumessungsgrundlagen. Der Schaden geht in den Strafrahen ein. Er gehört also zu den Tatbestandsmerkmalen, die die Strafbegründungsschuld, sozusagen den qualitativen Schuldspruch, betreffen. Die Schadenswiedergutmachung gehört dagegen zu den Strafzumessungstatsachen, die dem zweiten rechtlichen Schuldbegriff, der Strafzumessungsschuld, zugeordnet werden. Schaden und Schadenswiedergutmachung werden also juristisch nicht zu einem Restschaden verbunden, sondern sind deutlich getrennte Variablen. Genau aber das war die eine der Interpretationen der Non-Additivität im Zusammenwirken von Schadensumfang und (absolut oder proportional abgestuftem) Ersatzleistungsumfang. Die zweite Aussage der Strafzumessungslehre wird in den Strafzumessungserwägungen sichtbar. Die Strafzumessungserwägungen werden als ein Gewichtungsprozeß beschrieben. Eine Interpretation davon wäre, daß ein Durchschnittsbildungsmodell als normatives Modell der Strafzumessung anzunehmen ist. Dieses Modell ist aber mit den Befunden der Änderung der Wirkungsrichtung des Schadens auf keiner der bislang untersuchten Altersstufen vereinbar.

Insgesamt wurde also ein bejahendes und ein verneinendes Ergebnis für die Brauchbarkeit von rechtlichen Urteilsbildungstheorien als Heurismen für psychologische Theorienbildung gegeben. Auch weiterführende Fragen bestätigen die Behauptung des Vorliegens eines Heurismus. Die beiden dargestellten Befunde könnten auch beide besagen, daß Schaden und Schadenswiedergutmachung jeweils eigenständige moralische Größen darstellen. Die separierte Strafzumessung in zwei Schritten, Strafrahen und eigentliche Zumessung nach der quantitativen Schuld, wird durch den eigenen Untersuchungsansatz überbrückt, so daß der Widerspruch von konformen und konträren Ergebnissen lediglich ein übergeordnetes Ergebnis zu bekräftigen scheint: Schaden und Ersatz sind auch bei objektiver Gleichartigkeit ihrer Darstellung moralpsychologisch eigenständige Variablen. Als Konsequenz für weitere Theorienbildung der Psychologie ergibt sich daraus, daß möglicherweise ein fehlendes Bindeglied für die Piagetsche These eines vormoralischen Stadiums der Regelmäßigkeit vor einem heteronomen Moralstadium empirisch aufgewiesen werden könnte. Dazu müßte sich zeigen lassen, daß jüngere Vorschulkinder in der Aufgabenstellung die objektiven Gegebenheiten beurteilen. Schließlich wären die zu erwartenden Auseinandersetzungen mit dem Gegensatz von moralischer (Gut-Böse) Bewertung und Strafurteilen, mit der Frage des gemeinsamen Hintergrundes von Moralpsychologie und Rechtswissenschaft und mit der Frage der Tragfähigkeit von rechtswissenschaftlichen Heurismen für psychologische Theorienbildung unabhängig von ihrem Ausgang Bestätigung für die These der echten Wechselseitigkeit von Recht und Psychologie, die wiederum in Ergänzung des hilfswissenschaftlichen Aspekts eine grundsätzliche und grundlagenwis-